



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Februar 1971

Nr. 570

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan II Teil Umzonung östlich vom Dorf zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt einen rechtsgültigen Bebauungsplan der mit RRB Nr. 4715 vom 20.9.68 genehmigt wurde. Baut demselben befindet sich das zur Diskussion stehende Gebiet in der Wohnbauzone am östlichen Dorfausgang zwischen Kantonsstrasse und SBB Linie. Dieses Areal soll nun von der 2-geschossigen Wohnzone in die Gewerbezone für Industrie- und Gewerbebetriebe mit geringen Störungen umgezont und damit die Ansiedlung solcher Betriebe ermöglicht werden. Der Perimeter der Umzonungsfläche ist im Plan mit einer roten unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 24. Juli - 23. August 1970. Während dieser Frist wurde von 8 Bürgern eine Kollektiveinsprache eingereicht. An der Sitzung der Gemeinderatskommission vom 21. September 1970 wurden sämtliche Einsprecher eingeladen zur Behandlung der Einsprachepunkte. Es zeigte sich, dass der Einsprache grösstenteils vorsorglichen Charakter zukam um die nördlich der Gewerbezone liegenden Wohnsiedlungen von übermässigen Störungen und schädlichen Einwirkungen zu schützen. Nach eingehender Aufklärung haben sämtliche Unterzeichner die Einsprache schriftlich zurückgezogen.

Gestützt auf § 15 des kant. Baugesetzes wurde dieser Plan vom Gemeinderat genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen: Die Umzonung regelt nur den Charakter der Bauzone nicht aber die Erschliessung.

Diese darf nicht direkt ab der Kantonsstrasse sondern sie muss von der rückwärtigen Strasse her erfolgen. Die Ausgestaltung der Einmündung der rückwärtigen Strasse in die Kantonsstrasse muss mit dem kant. Tiefbauamt noch planlich abgeklärt werden.

Es wird

beschlossen:

- 1.) Der Zonenplan II Teil Umzonung östlich vom Dorf der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 2.) Die Erschliessungsfragen sind mit dem kant. Tiefbauamt im Sinne der Erwägungen noch abzuklären.
- 3.) Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 97) NN

=====

Der Staatsschreiber

i.v.

Hans Appelt

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen

Gemeindekanzlei Oensingen mit 2 gen. Plänen

Baukommission der Einwohnergemeinde Oensingen mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Balsthal (2) mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)